



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



70. Jahrgang

Regensburg, 17. Juni 2014

Nr. 6

Inhaltsübersicht

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Verordnung der Regierung der Oberpfalz zur Auflösung des gemeindefreien Gebietes „Einsiedler und Walderbacher Forst“ und zur Änderung des Gebietes des Marktes Bruck i.d.OPf. und der Stadt Nittenau (alle Landkreis Schwandorf) sowie der Gemeinde Walderbach (Landkreis Cham) vom 11. September 2013 Nr. 12-1406 SAD 14 - Berichtigung	76
Verordnung zur Änderung des gemeindefreien Gebietes „Forstmühler Forst“ und des Gebietes der Gemeinde Wiesent (beide Landkreis Regensburg) vom 21. Mai 2014 Nr. 12-1406 R 3.....	77
Verordnung über das Verbot der Prostitution in der Stadt Weiden i. d. OPf. vom 4. Juni 2014 Nr. 10.20-2125.1-2	77
Verordnung über das Verbot der Prostitution in der Stadt Regensburg vom 5. Juni 2014 Nr. 10.20-2125.1-1	78

Schulen

Verordnung über die Verleihung eines Namens an die Schule zur Lernförderung Nabburg vom 1. Juni 2014 Nr. 5302.1-1-4-12.....	79
Verordnung über die Änderung der Bezeichnung der öffentlichen Grundschule Rimbach, Landkreis Cham, vom 1. Juni 2014 Nr. ROP-SG44-5102.2-9-1	80
Verordnung über die Änderung der Bezeichnung der öffentlichen Mittelschule Vohenstrauß, Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab, vom 1. Juni 2014 Nr. ROP-SG44-5102.4-7-1	80
Verordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Kaufmann / Kauffrau für Büromanagement“ vom 2. Juni 2014 Nr. ROP-SG44-5204.1-25-1-4	81

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland für das Haushaltsjahr 2014.....	82
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmerbruck für das Haushaltsjahr 2014	83

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

**Verordnung der Regierung der Oberpfalz zur Auflösung des gemeindefreien Gebietes
„Einsiedler und Walderbacher Forst“ und zur Änderung des Gebietes des Marktes Bruck i.d.OPf.
und der Stadt Nittenau (alle Landkreis Schwandorf) sowie der Gemeinde Walderbach (Landkreis Cham)
vom 11. September 2013 Nr. 12-1406 SAD 14**

Berichtigung

Die Verordnung der Regierung der Oberpfalz vom 11. September 2013 (Nr. 12-1406 SAD 14, RABl OPf. 2013/10 S. 78 ff.) wird wie folgt berichtigt:

(1) In § 1 Abs. 2 wird das

Flurstück Nr. 687/3	Fläche in m ² 31824
------------------------	-----------------------------------

gestrichen.

In § 1 Abs. 3 wird das

Flurstück Nr. 687/3	Fläche in m ² 31824
------------------------	-----------------------------------

ergänzt.

(2) In § 1 Abs. 3 wird das

Flurstück Nr. 711	Fläche in m ² 34790
----------------------	-----------------------------------

gestrichen.

In § 1 Abs. 2 wird das

Flurstück Nr. 711	Fläche in m ² 34790
----------------------	-----------------------------------

ergänzt.

(3) In § 1 Abs. 2 muss es richtigerweise lauten:

Flurstück Nr. 693/1	Fläche in m ² 77832
------------------------	-----------------------------------

Regensburg, 21. Mai 2014
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

**Verordnung
zur Änderung des gemeindefreien Gebietes
„Forstmühler Forst“ und des Gebietes
der Gemeinde Wiesent (beide Landkreis Regensburg)
vom 21. Mai 2014
Nr. 12-1406 R 3**

Auf Grund der Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1

(1) Aus dem gemeindefreien Gebiet „Forstmühler Forst“ werden folgende Flurstücke in die Gemeinde Wiesent umgegliedert:

Flurstück Nr. Gemarkung Forstmühler Forst	Fläche in m ²
142/1	6.703
142/2	8.101
142/5	680
154/2	3.493
155/2	3.075
157	4.596.786
157/8	424
160/2	5.124
160/3	522
160/5	1.369

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Regensburg, 21. Mai 2014
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

**Verordnung über das Verbot der Prostitution in der Stadt Weiden i. d. OPf.
vom 4. Juni 2014
10.20-2125.1-2**

Aufgrund von Art. 297 Abs.1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (BGBl I S. 469), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl I S. 2756), und § 9 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung-DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22, BayRS 103-2-V) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1

Im gesamten Gebiet der Stadt Weiden i. d. OPf. ist es verboten, der Prostitution nachzugehen. Das Verbot gilt unbeschränkt, es erstreckt sich nicht nur auf öffentliche Orte, sondern insbesondere auch auf die Prostitution in Gebäuden.

§ 2

- (1) Gemäß § 120 Abs.1 Nr.1 und Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl I S. 3786) kann mit Geldbuße belegt werden, wer dem Verbot in § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Gemäß § 184e des Strafgesetzbuches (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl I S. 3322), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. April 2014 (BGBl S. 410), wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft, wer den Verboten in § 1 dieser Verordnung beharrlich zuwiderhandelt.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt zehn Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Verbot der Prostitution in der Stadt Weiden i.d. OPf. vom 17. Juni 1994 Nr. 201.1.-2125.1-2 (RABl S. 58) außer Kraft.

Regensburg, 4. Juni 2014
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

**Verordnung über das Verbot der Prostitution in der Stadt Regensburg
vom 5. Juni 2014
10.20-2125.1-1**

Aufgrund von Art. 297 Abs.1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (BGBl I S. 469), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl I S. 2756), und § 9 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung-DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22, BayRS 103-2-V) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1

- (1) In der Stadt Regensburg ist es in der inneren Sperrzone verboten, der Prostitution nachzugehen. Das Verbot gilt unbeschränkt, es erstreckt sich nicht nur auf öffentliche Orte, sondern insbesondere auch auf die Prostitution in Gebäuden.
- (2) Die engere Sperrzone umfasst den „Unteren Wöhrd“, den „Oberen Wöhrd“, den Stadtteil Stadtamhof südlich des Eurokanals sowie den wie folgt umgrenzten Bereich:

Donau-Ufer in der Verlängerung der Villastraße – Villastraße – Adolf-Schmetzer-Straße bis Einmündung Gabelsberger Straße – Gabelsberger Straße – Sternbergstraße – Hemauerstraße – Bahnhofstraße – Fritz-Fend-Straße – Ladehofstraße – Wilhelmstraße im nördlichen Verlauf bis Kreuzung Prüferinger Straße – Prüferinger Straße stadteinwärts – Dr.-Johann-Maier-Straße – Gumpelzhaimer Straße bis Kreuzung Prebrunnstraße – Prebrunnstraße stadteinwärts bis Einmündung Württembergstraße – Württembergstraße sowie in deren gedachter gerader nordöstlicher Verlängerung bis zum Donauer

In diesem Bereich sind die vorgenannten Straßen und Plätze einschließlich der Gehwege und des gesamten Kreuzungsbereichs, wobei von den durch die äußersten Straßen- bzw. Gehwegbegrenzungen gebildeten Linien auszugehen ist, sowie die an sie beidseitig angrenzenden Gebäude Bestandteil der engeren Sperrzone.

§ 2

- (1) In der Stadt Regensburg ist es in der äußeren Sperrzone verboten, auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Anlagen und an sonstigen Orten, die von dort aus eingesehen werden können, der Prostitution nachzugehen.
- (2) Die äußere Sperrzone umfasst das gesamte über den Bereich der inneren Sperrzone (§1 Abs. 2 dieser Verordnung) hinausgehende Stadtgebiet mit Ausnahme folgender Bereiche:

a) Gebiet Donauhafen:

Das Gebiet wird unter Einschluss der genannten Straßen und ihrer Gehwege, bei Kreuzungen unter Einschluss der des gesamten Kreuzungsbereichs, wobei von den durch die äußersten Straßen- bzw. Gehwegbegrenzungen gebildeten Linien auszugehen ist, wie folgt umgrenzt:

Kreuzung Linzer/Wiener Straße – Linzer Straße bis zur gedachten Nord-Verlängerung zum Donau-Ufer – südliches Donau-Ufer Richtung Osten bis zur Einmündung in das Osthafenbecken – Nordseite des Osthafenbeckens bis zur gedachten Verlängerung der Äußeren Wiener Straße – Äußere Wiener Straße – Wiener Straße – Kreuzung Wiener Straße/Linzer Straße

Die Auf- und Abfahrten zur Osttangente und die Osttangente sind nicht Bestandteil des vorgenannten Ausnahmegebietes.

b) Gebiet Guerickestraße:

Kreuzung Zeißstraße/Guerickestraße – Guerickestraße Richtung Nordwesten bis zur Grundstücksgrenze der Flur-Nr. 2367/4 und 2367/5 (nordwestliches Ende der Begrenzungsmauer zwischen beiden Grundstücken)

§ 3

- (1) Gemäß § 120 Abs.1 Nr.1 und Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl I S. 3786), kann mit Geldbuße belegt werden, wer den Verboten in den §§ 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Gemäß § 184e des Strafgesetzbuches (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl I S. 3322), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. April 2014 (BGBl S. 410), wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft, wer den Verboten in den §§ 1 und 2 dieser Verordnung beharrlich zuwiderhandelt.

§ 4

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt zehn Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Verbot der Prostitution in der Stadt Regensburg vom 10. Mai 1994 Nr. 201.1.-2125.1-1 (RABl S. 45) außer Kraft.

Regensburg, 5. Juni 2014
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Schulen

**Verordnung
über die Verleihung eines Namens an die
Schule zur Lernförderung Nabburg
vom 1. Juni 2014
Nr. 5302.1-1-4-12**

Aufgrund von Art. 26 und Art. 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 465), erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Der Schule zur Lernförderung Nabburg wird der Name „Maria-Schwägerl-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Nabburg“ verliehen.

§ 2

In Nr. 17 des § 1 Abs. 1 der Rechtsverordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung im Regierungsbezirk Oberpfalz vom 16. Juni 2004 Nr. 530.6-5302-49, zuletzt geändert mit Rechtsverordnung vom 16. Dezember 2013 (RABl S. 8), werden die Worte „Schule zur Lernförderung“ ersetzt durch die Worte „Maria-Schwägerl-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Nabburg“.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Regensburg, 1. Juni 2014
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

**Verordnung
über die Änderung der Bezeichnung der öffentlichen
Grundschule Rimbach, Landkreis Cham,
vom 1. Juni 2014
Nr. ROP-SG44-5102.2-9-1**

Auf Grund von Art. 26 und 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Der Grundschule Rimbach wird der Namenszusatz „Hohenbogen“ verliehen.

§ 2

In § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Rimbach, Landkreis Cham, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-CHA-81 (RABl S. 127) werden die Worte „Grundschule Rimbach“ durch die Worte „Hohenbogen-Grundschule Rimbach“ ersetzt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Regensburg, 1. Juni 2014
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

**Verordnung
über die Änderung der Bezeichnung der öffentlichen
Mittelschule Vohenstrauß, Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab,
vom 1. Juni 2014
Nr. ROP-SG44-5102.4-7-1**

Auf Grund von Art. 26 und 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Der Mittelschule Vohenstrauß wird der Namenszusatz „Pfalzgraf-Friedrich“ verliehen.

§ 2

In § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Organisation der öffentlichen Hauptschulen in Moosbach, Pleystein und Vohenstrauß, Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab, vom 30. Juli 2010 Nr. 44.11-5102-NEW-40-42 (RABl S. 92) werden die Worte „Mittelschule Vohenstrauß“ durch die Worte „Pfalzgraf-Friedrich-Mittelschule Vohenstrauß“ ersetzt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Regensburg, 1. Juni 2014
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

**Verordnung
über die Errichtung eines Fachsprengels
für den Ausbildungsberuf
„Kaufmann / Kauffrau für Büromanagement“
vom 2. Juni 2014
Nr. ROP-SG44-5204.1-25-1-4**

Aufgrund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 24. Juli 2013 (BGBl S. 465), erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1

Für den Ausbildungsberuf „**Kaufmann / Kauffrau für Büromanagement**“ wird, ab dem Schuljahr 2014/2015 aufsteigend, folgender Fachsprengel gebildet:

Kaufmann / Kauffrau für Büromanagement							
Berufsnummer 78033				Fachklasse 0135			
JGS 10	Einzug	JGS 11	Einzug	JGS 12	Einzug	JGS 13	Einzug
SUL	AM AS	SUL	AM AS	SUL	AM AS		
NM	NM	NM	NM	NM	NM		
R III	R	R III	R	R III	R		
SAD	SAD	SAD	SAD	SAD	SAD		
CHA	CHA	CHA	CHA	CHA	CHA		
WEN	WEN NEW	WEN	WEN NEW	WEN	WEN NEW		
WIE	TIR	WIE	TIR	WIE	TIR		

§ 2

Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte der genannten Ausbildungsberufe mit Ausbildungsverhältnissen in dem in § 1 genannten Sprengelgebiet haben ab dem Schuljahr 2014/2015 die genannte Berufsschule zu besuchen, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

§ 3

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende Sprengelregelungen werden aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt zum 1. August 2014 in Kraft.

Regensburg, 2. Juni 2014
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland für das Haushaltsjahr 2014

I.

Aufgrund der §§ 19 ff. der Verbandssatzung vom 1. August 2005 (RABl S. 65), geändert durch Satzung vom 28. November 2012 (RABl Nr. 2/2013 S. 8), und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland in ihrer öffentlichen Sitzung am 23. April 2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	255.150,-- €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	61.590,-- €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 201.710,-- € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 und der Anlage I zu § 11 der Verbandssatzung.

2. Investitionsumlage

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 4.000,-- € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 und der Anlage I zu § 11 der Verbandssatzung.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 6. Mai 2014 Az. ROP-SG12-1512.2-7-1-3 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Wackersdorf, Im Büropark Werk 1, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Schwandorf, 15. Mai 2014
Zweckverband Oberpfälzer Seenland

Volker Liedtke
Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung
der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck
für das Haushaltsjahr 2014**

I.

Gemäß §§ 15 ff. der Zweckverbandssatzung i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. März 1997 (RABl S. 24), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 7. Januar 2008 (RABl S. 17), und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck in ihrer öffentlichen Sitzung am 28. April 2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.686.200,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.247.500,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 2.100.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

§ 5

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs des Verwaltungshaushalts, der auf die Mitglieder des Zweckverbandes umzulegen ist, wird auf 2.301.100,00 € (Umlagesoll) festgesetzt.
2. Eine Umlage zur Finanzierung des nicht gedeckten Bedarfs des Vermögenshaushalts, der auf die Mitglieder des Zweckverbandes umzulegen ist, wird auf 605.000,00 € (Umlagesoll) festgesetzt.
3. Das Umlagesoll wird im Verhältnis der im Einzugsgebiet der Anlage im Haushaltsjahr 2012 verbrauchten Wassermenge, vermindert um die bei der Abwicklung der Abwassermengen außer Ansatz gebliebenen Mengen (§ 17 Ziffer 2 und 3 der Zweckverbandssatzung) festgesetzt.

Die Umlageberechnung ist dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 20. Mai 2014 Az. ROP-SG12-1512.2-18-1-2 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Rathaus Amberg, 92224 Amberg, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Amberg, 27. Mai 2014
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der
Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck

Roland Strehl
Zweckverbandsvorsitzender